

Begründung:

In der Zeit vom 24.02.2020 – 25.03.2020 wurde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und den nachbarlichen Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für Jedermann zur Einsichtnahme und Erörterung ausgelegt.

Die Auslegungsexemplare standen bis zum Ende der Auslegungsfrist vollumfänglich auf der Internetseite der Stadt Schortens zur Verfügung. Ferner war während der Schließung des Rathauses wegen der Corona Epidemie in Fällen nach persönlicher Absprache eine Bereitstellung der Unterlagen in Papierform gegeben. Ein Hinweisschild der Erreichbarkeit ist für die Bürger/innen sichtbar an den Eingangstüren des Rathauses angebracht. Die Rechtmäßigkeit der öffentlichen Auslegung ist somit nach Ansicht der Verwaltung gegeben. Da Fälle einer Pandemie und somit die rechtssichere Durchführung von Bauleitplanverfahren in diesen Zeiten nicht geregelt sind, sollte nach Möglichkeit auf die Durchführung von Verfahren zukünftig nach der Empfehlung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Bauen und Klimaschutz verzichtet werden. Dieser Empfehlung wird in Schortens gefolgt. Verfahren nach Beginn der von der Bundesregierung empfohlenen Ausgangssperre finden nicht mehr statt. Das vorliegende Verfahren hat bereits am 24.02.2020, also vor Beginn der Einschränkungen begonnen und wurde unter den oben genannten Kriterien zu Ende geführt.

Gleichzeitig mit der Trägerbeteiligung fand die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durchgeführt, um den Flächennutzungsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die vorbereiteten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Sollte dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht zugestimmt werden, könnte der Feststellungsbeschluss erfolgen.